



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Vorsitzende von Landesweites Integratives Auto-
nomes Netzwerk für Frauen und Mädchen mit
Behinderung und/oder chronische Erkrankungen
e.V.

Frau Edith Sonntag
Unter der Steige 5
69245 Bammental

Bärbel Kroll
RD/In
Referentin

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 289, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 527-1080
FAX +49 (0)228 527-2694
E-MAIL baerbel.kroll@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.bund.de

Bonn, 19. Juni 2006

AL Va 3 – 96 – Sonntag /06

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Martina Bunde, Klaus Ernst, Inge Höger-Neuling, Katja Kipping, Volker Schneider (Saarbrücken), Frank Spieth und der Fraktion DIE LINKE betreffend „Trägerübergreifendes Persönliches Budget in der Praxis“, BT-Drs. 16/1492

Sehr geehrte Frau Sonntag,

Herr Bundesminister Franz Müntefering dankt Ihnen für Ihr freundliche E-Mail vom 04. Juni 2006.

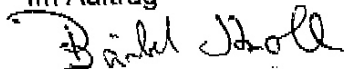
Zur o.g. Kleinen Anfrage wurde für die Bundesregierung auf die Frage 1 „Welche Chancen haben potentielle Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer, deren Einkommen und/oder Vermögen oberhalb der Sozialhilfegrenze liegt, das trägerübergreifende Persönliche Budget zu nutzen?“ wie folgt geantwortet „In der Leistungsform des Persönlichen Budgets können unabhängig von Einkommen oder Vermögen bei allen Rehabilitationsträgern sämtliche Leistungen zur Teilhabe aller Leistungsgruppen sowie die weiteren in § 17 Abs. 2 Satz 4 SGB IX genannten Leistungen erbracht werden. Über Anträge entscheiden die Leistungsträger bis Ende 2007 nach Ermessen; ab 2008 besteht ein Rechtsanspruch, die genannten Leistungen in der Leistungsform des Persönlichen Budgets zu erhalten.“

Wer daraus liest, dass „Leistungen im Rahmen von Persönlichen Budgets einkommens- und vermögensunabhängig gewährt werden können“, unterliegt einem Missverständnis. Zwar ist die Inanspruchnahme der Leistungsform des Persönlichen Budgets unabhängig von Ein-

kommen und Vermögen der Budgetnehmer. Die Höhe der Leistungen, die in Form eines Persönlichen Budgets in Anspruch genommen werden, ist aber die gleiche wie bei Leistungen in anderer Form. Soweit Hilfe zur Pflege in Anspruch genommen wird, ist nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen, und zwar unabhängig von der Leistungsform.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bärbel Kroll